

**Vertragsbedingungen zur Ausschreibung der Textilen
Vollversorgung zwischen**

**Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU
(Auftraggeber, AG)**

und

...

...

...

...

(Auftragnehmer, AN)

vertreten durch ...

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbedingungen

1.1	Vertragsbestandteile.....	3
1.2	Vertragsgegenstand	3
1.3	Ausführungsfrist / Leistungszeitraum	3
1.4.	Richtlinien / normative Anforderungen / Verpflichtungen des Auftragnehmers	4
1.5	Durchführungsbestimmungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	4
1.6	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	5
1.7	Rechnungslegung/Preissicherung.....	6
1.8.	Mängelhaftung / Versorgungssicherheit / Vertragsstrafe.....	8
1.9.	Beendigung des Vertragsverhältnisses / Kündigung.....	9
1.10.	Abtretungs- und Aufrechnungsverbot	10
1.11.	Datenschutz / Geheimhaltung.....	11
1.12	Sonstige Vereinbarungen.....	11

Vertragsbedingungen

1.1 Vertragsbestandteile

Grundlagen für die Ausführung der Leistungen sind

- diese Vertragsbedingungen,
- die Informationen des Auftraggebers im Vergabeverfahren,
- die Leistungsbeschreibung einschließlich der darin erwähnten Anlagen und Formblätter,
- die sonstigen Vergabeunterlagen,
- die Leistungs- und Betriebspflicht regelnden hygienerechtlichen Vorschriften,
- die behördlichen Vorschriften,
- das Angebot vom einschließlich der vom Auftragnehmer erstellten Konzepte (Versorgungsübernahme, Kundendienst, Nachhaltigkeit sowie Versorgungssicherheit), Planungen und Muster

Die vorstehende Reihenfolge legt zugleich die Rangfolge der Bestandteile des Vertrags fest. Eigene Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, oder von den Vergabeunterlagen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn sie Bestandteil des Angebots sind.

Begründen gesetzliche Vorgaben zwingend eine Änderung, Ergänzung und/oder die Aufhebung dieses Vertrages, hat dies in Schriftform zu erfolgen.

1.2 Vertragsgegenstand

Der Auftrag umfasst die bedarfsgerechte textile Vollversorgung mit vom Auftragnehmer gestellten Stationswäsche, Berufskleidung, Wischtextilien, Sauberlaufmatten und Maschinenputztüchern sowie die Textilpflege und den Transport von Bewohnerwäsche und Auftraggeber eigener Wäsche der in den Vergabeunterlagen aufgeführten Standorte nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht gemäß den Bedingungen dieses Vertrages auszuführen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Fachbereich der Wäscheversorgung und berät diesen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

1.3 Ausführungsfrist / Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum beginnt, ungeachtet vorvertraglich geschuldeter Leistungen zur Vorbereitung der Versorgungsübernahme, am 01.09.2026.

Der Vertrag wird für die Dauer von 48 Monaten geschlossen. Wird dieser Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende gekündigt, verlängert er sich maximal zweimal um jeweils 12 Monate. Die maximale Laufzeit dieses Vertrages beträgt somit 72 Monate.

1.4. Richtlinien / normative Anforderungen / Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Vorschriften, Richtlinien und normative Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Zertifikat über die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts Berlin sowie als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an die Aufbereitung an Wäsche gemäß DIN EN 14065

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. gültiges Zertifikat über erfolgreiches RABC-Hygienemanagementsystem oder gültiges Hygienezeugnis gem. RAL-GZ 992/2-3), dass sie die Anforderungen einhalten.

- Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren
- Liste der von der Desinfektionsmittel-Kommission im Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) e.V. in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften bzw. Berufsverbänden DGHM, DGKH, GHUP und BVÖGD auf der Basis der Standardmethoden der DGHM zur Prüfung chemischer Desinfektionsverfahren geprüften und als wirksam befundene Verfahren für die prophylaktische Desinfektion und die hygienische Händewaschung
- DGUV Regel 100-500 (früher BGR 500), Kap. 2.6-BG-Regel „Betreiben von Wäschereien“
- DGUV 203-084 (2016-1): DGUV-Information für den Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung
- BGR/TRBA 250 – Technische Regel „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

1.5 Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- (1) Schwund und Verlust der Miet-Textilien, der nachweislich im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers stattfindet sind bis 4% p.a. vom Wert des Umlaufbestandes in die Preiskalkulation einzubeziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mindestens einmal im Quartal über etwaige Fehlbestände (verloren gegangene Artikel) zu unterrichten. Hierzu sind dem Auftraggeber entsprechende Verlustlisten zu übermitteln, die sämtliche Fehlbestände des jeweils vorangegangenen Quartals umfassen. In der Verlustliste nicht aufgeführte Artikel sind nicht ersatzfähig bzw. schadensersatzfähig.
- (2) Der Restwert der Berufskleidung wird wie folgt ermittelt: Angebotener Wiedereinsatzwert der Miet- Textilien abzüglich einer linearen Wertminderung von 1/204 je Woche seit Indienststellung. Die Kosten für Kennzeichnung, Identifikation und Einwaschen betragen werden auf 2,95 € pro Stück begrenzt und zum Restwert addiert.
- (3) Der Zeitwert der Stationswäsche, Bereichskleidung und Feuchtwischbezüge mit Einzelteil-Identifikation wird wie folgt ermittelt:

Nachgewiesene Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der Miet- Textilien abzüglich einer linearen Wertminderung von 1/80 je Aufbereitungszyklus. Zu den Anschaffungs- und

Herstellungskosten zählen der Einkaufspreis abzüglich gewährter Rabatte. Die Kosten für evtl. Kennzeichnung und Identifikation und das Einwaschen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Berufs- und Arbeitsschutzkleidung, die als notwendige Sonderanfertigung für einen Träger des Auftraggebers in Dienst gestellt wurde, wird bei Abmeldung oder Größentausch in jedem Fall zum jeweiligen Restwert in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Vertragsbeendigung übernimmt der Auftraggeber die für ihn im Umlauf befindliche Berufskleidung und die flammhemmenden Kopfkissen / Einziehdecken zum Zeitwert entsprechend der Ziffern (2) und (3).
- (6) Bei Vertragsbeendigung übernimmt der Auftraggeber die am Standort eingesetzten Schmutzwäschesammler zum Zeitwert. Der Zeitwert wird wie folgt ermittelt: Nachgewiesene Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abzüglich einer linearen Wertminderung von 1/312 je Woche seit Indienststellung. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zählen der Einkaufspreis abzüglich gewährter Rabatte.
- (7) Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen spätestens innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss abzuschließen (Zuschlag) und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

Personenschäden	– EUR 5.000.000,00
Sachschäden	– EUR 5.000.000,00
Vermögensschäden	– EUR 500.000,00
Bearbeitungsschäden	– EUR 200.000,00
Schlüsselverlust	– EUR 50.000,00

Das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung ist dem AG auf Anforderung in angemessenen Abständen durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Bayern und der Bundesrepublik Deutschland gültigen sozialen Mindeststandards und zur Einhaltung der für die Branche gültigen Tarifverträge und Mindestarbeitsbedingungen, insbes. Mindestlöhne, soweit die Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt sind. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung auch von ihm beauftragten Subunternehmern eingehalten wird.
- (9) Der AN hat sämtliches Verpackungsmaterial, das er im Rahmen seiner Leistung verwendet (Folien, Transportsäcke, Kartonagen) unentgeltlich zurückzunehmen.

1.6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Bedarf eine Leistung der Mitarbeit des Auftraggebers, so kann dieser die Leistung nur dann verlangen, wenn er seiner Mitwirkungsverpflichtung nachkommt.

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Dauer dieser Vereinbarung, Artikel der vereinbarten Art ausschließlich vom Auftragnehmer zu beziehen.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Artikel sind vom Auftraggeber schonend und pfleglich zu behandeln und dürfen nur entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt werden. Etwaige Herstelleranweisungen sind zu beachten und einzuhalten.

- (3) Die regelmäßige Wiederaufbereitung, wie Waschen, Reinigung und Instandsetzung, wird nur vom Auftragnehmer durchgeführt. Die regelmäßige wieder Aufbereitung darf auch nicht vom Auftraggeber selbst durchgeführt werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat ein Besichtigungs- und Überprüfungsrecht aller zur Verfügung gestellten Artikel. Sollten Artikel während der Laufzeit dieses Vertrages aus dem Lieferprogramm des Auftragnehmers genommen werden, so kann er diese nach Absprache mit dem Auftraggeber durch gleichwertige Artikel ersetzen.
- (5) Die Organisationsmittel (Rollcontainer, Wäschesammler, Wäschesäcke, etc.) dürfen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten textilen Versorgung verwendet werden.
- (6) Die Bereitstellung der Schmutzwäsche erfolgt durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer an vereinbarten Stellen beim Auftraggeber. Etwaige Merkblätter oder Sortierschemata sind zu berücksichtigen.

1.7 Rechnungslegung/Zahlung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Nachhinein, bis spätestens zum 6. Arbeitstag des Folgemonats für die erbrachte Leistung; dabei sind erbrachte Leistungen wie folgt getrennt auszuweisen.
 - a. Stationsversorgung inkl. Bereichskleidung und Schmutzwäschesammlern,
 - b. Bewohnerwäsche,
 - c. Berufskleidungsversorgung,
 - d. Feuchtwischbezüge, Maschinenputztücher, Schmutzfangmatten und Lohnwäsche,
- (2) Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang
- (3) Der Verbrauch und die Kosten sind nach **Liefer-/Kostenstellen** getrennt auszuweisen. Hierbei sind die Kostenstellennummer sowie die Bezeichnung der Liefer-/Kostenstellen durch den AN zu übernehmen. Erforderliche Änderungen an Kostenstellenbezeichnungen sind vom AN kostenlos einzupflegen.
- (4) Zahlungen erfolgen auf der Basis prüffähiger Rechnungen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der monatlich zu übersendenden Dokumentation. Zusätzlich zu den einzelnen Rechnungen müssen Transaktionsdaten vorab per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Diese Transaktionsdaten sind einer offenen Excel-Tabelle zu übermitteln und enthalten die Rohdaten:
 - a. Stationsversorgung
 - i. Lieferzeitraum
 - ii. Definierte Lieferstelle
 - iii. Kostenstellen-Nr. medbo
 - iv. Artikelbezeichnung
 - v. Gelieferte Menge
 - vi. Betrag in € (netto)
 - b. Bewohnerwäsche
 - i. Lieferzeitraum
 - ii. Name des Bewohners

- iii. Artikelbezeichnung
 - iv. Gewaschene Menge Betrag in € (netto)
- c. Berufskleidung
- i. geleistete Stunden der Servicekräfte, Name und Datum
 - ii. Bestand der Kleidung je Artikel
 - iii. Gewaschene Menge je Artikel
 - iv. Betrag in € (netto)

1.7.1 Preissicherungsklausel

Die in **Anlage „Preisblatt“** niedergelegten Preise sind für die ersten 18 Monate ab Leistungsbeginn fest vereinbart und werden nach dem 29.02.2028 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung wertgesichert:

Als Ausgangspunkt bestimmen die Vertragsparteien den Branchen-Kostenindex Textilservice. Der Branchen-Kostenindex wird vom Deutschen Textilreinigungs-Verband (DTV) erstellt. Er wird quartalsweise aktualisiert und vom DTV jeweils im Folge-Quartal für die zurückliegenden Monate unter <https://www.dtv-bonn.de/Kostenindex.html> veröffentlicht.

(1) Der Ausgangswert gemäß des im 1. Quartal 2026 veröffentlichten Branchen-Kostenindex Textilservice 03/2026 beträgt **XXX** Punkte.

(2) Verändert sich der Wert des Branchen-Kostenindex bis zum 30.09.2027 (09/2027 veröffentlicht im 4. Quartal 2027) im Verhältnis zum Ausgangswert nach oben oder unten, so sind Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils berechtigt, eine Änderung der Preise entsprechend der eingetretenen Veränderung nach der Formel

$$(\text{Indexwert } 09/2027 : \text{Indexwert } 03/2026 = \text{Änderungsfaktor})$$

bis spätestens zum 31.01.2028 schriftlich zu verlangen.

(3) Die Änderung der Preise tritt zum 01.03.2028 in Kraft.

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine entsprechende Vorgehensweise pro Jahr. Eine Änderungsmöglichkeit besteht immer zum 1.03. eines Jahres, wenn die Änderung bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich verlangt wurde, nach folgender Formel:

$$(\text{Indexwert Monat 12 des Vorjahres} : \text{Indexwert Monat 12 des Vor-Vorjahres} = \text{Änderungsfaktor}).$$

Sofern der Branchen-Kostenindex Textilservice während der Vertragslaufzeit nicht mehr fortgesetzt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine neue, wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

1.8. Mängelhaftung / Versorgungssicherheit / Vertragsstrafe

- (1) Die Mängelansprüche des AG bestimmen sich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sind vom AN zur Verfügung gestellte Textilien (Mietwäsche) mangelhaft, insbesondere nicht ordnungsgemäß gereinigt oder Schadstellen nicht oder nicht ordnungsgemäß repariert, so werden diese reklamiert und gehen gesondert an den AN zurück.

Reklamierte, nicht einsatzfähige Wäsche wird vom AN erfasst, die Vergütung für diese dem AG im Rahmen einer Rechnungsgutschrift erstattet.

- (3) Der AN hat die pünktliche, regelmäßige und vollständige Versorgung des AG in jedem Fall zu gewährleisten. Er hat sicherzustellen, dass er die in den Preisblättern dargestellten Schätzmengen in seinen für diesen Auftrag angegebenen Betriebsstätten realisieren kann.

Die vertragsgemäße Versorgung muss auch in Notfällen (z.B. Ausfall der Produktion und des Betriebes, von Lieferfahrzeugen, Engpässen seitens möglicher Zulieferer, gravierender Verkehrsstörungen usw.) gewährleistet bleiben.

- (4) Der Inhalt der vom Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens erstellten Konzeptionen (Versorgungsübernahme, Kundendienst, Nachhaltigkeit sowie Versorgungssicherheit) ist Vertragsbestandteil und vom Auftragnehmer vollständig und fristgerecht umzusetzen.

(5) Vertragsstrafen

Da eine mangelhafte Versorgung zu erheblichen Behinderungen des Betriebes beim AG führen kann, gilt folgende Vertragsstrafenregelung:

Der Auftragnehmer schuldet eine Vertragsstrafe, wenn aufgrund Verschuldens des AN

- a) Innerhalb eines Kalendermonats bei drei oder mehr Lieferungen weniger als 90% der jeweils bestellten bzw. vereinbarten Gesamtmenge pro Artikelgruppe geliefert wurde, oder
- b) Die durch den Auftraggeber zur Abholung bereitgestellte Schmutzwäsche nicht abgeholt wurde und trotz Reklamationsmeldung mit Fristsetzung von 24 Stunden zur Nacherfüllung die vollständige Abholung der bereitgestellten Schmutzwäsche durch den AN unterbleibt, oder
- c) Innerhalb eines Kalendermonats fünf oder mehr Lieferungen um jeweils mehr als 120 Minuten an den genannten Standorten später als vereinbart eintreffen, oder
- d) Innerhalb eines Kalendermonats die Menge Wäsche pro Artikelgruppe, die die vereinbarte Beschaffenheit nicht erfüllt, 10% der gelieferten Menge übersteigt.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall, in dem der Vertragsstrafentatbestand (a,b,c oder d) erfüllt wird, 5.000 EUR. Die Gesamtsumme der einzelnen vom AN zu leistenden Vertragsstrafen darf jedoch 5% des Brutto-Abrechnungswertes des Monats, in dem die Vertragsstrafentatbestände

erfüllt wurden, nicht übersteigen. Abrechnungssumme ist die Vergütung, die der AN als Vergütung für den betreffenden Monat abzurechnen berechtigt ist.

Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe mit ausstehenden Zahlungen zu verrechnen. Weitere Ansprüche der AG, insbesondere gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte bleiben unberührt. Die Problemmeldung an den AN gilt insoweit als Aufforderung zur Nacherfüllung mit Fristsetzung. Das Recht auf Schadenersatz und sonstige rechtliche Ansprüche des AG bleiben davon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu leistenden Schadenersatz anzurechnen.

Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit derjenigen Rechnung für den Monat, in dem die Vertragsstrafentatbestände erfüllt wurden, vorbehalten.

Das Recht auf Schadenersatz und sonstige rechtliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu leistenden Schadenersatz anzurechnen.

Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit derjenigen Rechnung für den Monat, in dem die Vertragsstrafentatbestände erfüllt wurden, vorbehalten.

Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen darf 5% der Bruttogesamtsumme des Auftrags nicht übersteigen. Ggf. überschießende Strafzahlungen werden vom Auftragnehmer spätestens mit der Schlussrechnung angesetzt, anderenfalls entfällt ein Ausgleichsanspruch.

1.9. Beendigung des Vertragsverhältnisses / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 48 Monaten geschlossen. Wird dieser Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende gekündigt, verlängert er sich maximal zweimal um jeweils 12 Monate. Die maximale Laufzeit dieses Vertrages beträgt somit 72 Monate.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie muss mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende per Einschreiben bei der empfangenden Partei eingehen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere Folgendes stellt für den AG einen wichtigen, zur fristlosen Kündigung berechtigenden Grund dar:
 - Wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
 - Wenn der AN das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung mit den in diesem Vertrag vorgeschriebenen Deckungssummen auf Anforderung des AG und trotz vom AG gesetzter angemessener Nachfrist, nicht nachweist;
 - Wenn der AN seine vertraglichen Verpflichtungen trotz einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht einhält.

Statt einer fristlosen Kündigung kann der AG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit einer angemessenen Auslauffrist außerordentlich kündigen, wenn ansonsten die Wäscheversorgung der Betriebe des AG und seiner Tochterunternehmen gefährdet erscheint.

- (4) Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber spätestens einen Monat nach Leistungsende eine Schlussrechnung. Die Schlussrechnung umfasst etwaige Verluste und sonstige Posten, für die der Auftraggeber nach den Regelungen des Vertrags ersatzpflichtig ist. Später gemeldete bzw. geltend gemachte Verluste und ggf. sonstige Schäden sind nicht ersatzpflichtig.
- (5) Nach Leistungsende hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Eigentum befindlichen Auftragsgegenstände unverzüglich an den Standorten des Auftraggebers herauszuverlangen und abzuholen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Für verspätet beanspruchte Gegenstände entfällt die Herausgabepflicht, es sei denn, den Auftragnehmer trifft für die Verspätung kein Verschulden.

1.10. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Forderungen des AN gegen den AG können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des AG abgetreten werden. Ohne Zustimmung des AG kann der AN Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der AN Kaufmann im Sinne des HGB und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (§ 354 a Satz 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet aber keine Wirkung gegenüber dem AG; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den AN Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem AG angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (§ 354 a Sätze 2 und 3 HGB).

Die Aufrechnung ist nur mit vom AG nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des AN zulässig.

1.11. Datenschutz / Geheimhaltung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt gemäß Artikel 2 DSGVO im Rahmen dieses Vertrages. Desweiteren ist nach den Vorgaben der DSGVO ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu schließen.

Der AN ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekanntwerdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des AN sowie ggf. eingesetzter Nachunternehmer.

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es u.U. notwendig, dass der Auftraggeber dem AN Einblick in besonders vertrauliche Unterlagen gibt. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, diese Unterlagen lediglich für die internen Arbeiten zu verwerten.

Er erkennt an, dass jede unbefugte, auch teilweise Veröffentlichung oder anderweitige Weitergabe gegenüber Dritten den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Werden durch die Pflichtverletzung seitens des AN Tatsachen aus den zur vertraulichen Einsichtnahme überlassenen Arbeitspapieren bekannt, so sieht der Auftraggeber hierin einen schwerwiegenden Vertrauensbruch, der den Auftraggeber zur Bekanntgabe des Tatbestandes auch Dritter gegenüber berechtigt.

Alle vom AN gefertigten, beschafften oder ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG und sind dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch unaufgefordert mit Ablauf des Vertragsverhältnisses, auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Informationen, die dem AN – und seinen Mitarbeitern/innen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG zu Kenntnis gelangen, unterliegen den engen Bestimmungen des Datenschutzes. Der AN stellt die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und aller einschlägigen datenschutzrechtlichen medizinischen Bestimmungen für seinen Einflussbereich stets zuverlässig sicher.

1.12 Sonstige Vereinbarungen

Abreden und Vereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen enthalten sind, wurden nicht getroffen, insbesondere auch keine mündlichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG), des Einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes (EAG) und des Wiener UN-Abkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG). Für eine eventuelles gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsbedingungen zur Textilen Vollversorgung für die
Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung tritt die entsprechende Regelung der VOL/B.

Erfüllungsorte sind die Stellen, an denen der AN nach den Bestimmungen des Vertrages die Schmutzwäsche abzuholen und die saubere Wäsche abzuliefern hat.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Regensburg.

Wöllershof, den

Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz -KU

Ort, den

Auftragnehmer